



EINWOHNERGEMEINDE GELTERKINDEN

**BESTATTUNGS- UND  
GEBÜHRENORDNUNG  
ZUM BESTATTUNGS- UND  
FRIEDHOFREGLEMENT**

(In Kraft seit 24. November 2025)

**Inhaltsverzeichnis:**

Art. 1	Begriffe .....	3
Art. 2	Bestattungszeiten .....	3
Art. 3	Aufbahrung und Urne im Urnenraum .....	3
Art. 4	Ablauf der Bestattung nach Grabart.....	4
Art. 5	Grabschmuck, Grabbepflanzungen.....	4
Art. 6	Grabmäler, Grabplatten, Grabbeschriftungstafeln .....	5
Art. 7	Gebühren.....	6
Art. 8	Aufhebung bisherigen Rechts .....	6

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz vom 28. Mai 1970 (GemG, SGS 180) und des Bestattungs- und Friedhofreglements vom 24. Juni 2020, erlässt folgende Bestattungs- und Gebührenordnung:

### **Art. 1 Begriffe**

- <sup>1</sup> Die Bestattung umfasst die Überführung des Sarges oder der Urne vom Friedhofgebäude ans Grab auf dem Friedhof Gelterkinden, die Beisetzung des Sarges oder der Urne in das Grab und die Minuten des Gedenkens am offenen Grab oder beim Besammlungsort des jeweiligen Grabfeldes.
- <sup>2</sup> Unter Abdankung wird die Versammlung der Trauergemeinde in der Kirche zur Abhaltung eines Gottesdienstes verstanden.

### **Art. 2 Bestattungszeiten**

- <sup>1</sup> Die Beisetzungen werden durch die Gemeindeverwaltung in Absprache mit den Hinterbliebenen und Pfarrpersonen auf die Wochentage, Montag bis Freitag, festgelegt.
- <sup>2</sup> Tageszeiten:
  - a) Beisetzung mit Abschied am Grab (ohne Abdankung in der Kirche)  
Besammlung auf dem Friedhof 11.00 / 15.00 Uhr
  - b) Beisetzung mit anschliessender Abdankung in der Kirche  
Besammlung Trauergemeinde auf dem Friedhof 14.30 Uhr
  - c) Beisetzungen im engsten Familien-/ Freundeskreis
    - Besammlung im Familien-/ Freundeskreis auf dem Friedhof 14.00 Uhr
    - Anschl. Besammlung Trauergemeinde für Abdankung in der Kirche 14.30 Uhr (ref.)  
15.00 Uhr (kath.)
  - d) Abdankung in der Kirche ohne Beisetzung auf dem Friedhof nach Absprache mit der jeweiligen Kirche
- <sup>3</sup> Das Läuten der Kirchenglocken ist Aufgabe der Kirchen. Die Glocken der reformierten Kirche läuten zu den entsprechenden Zeiten der Bestattungen gemäss Abs. 2. Bei Bestattungen von Angehörigen der römisch-katholischen Kirche läutet die Glocken der römisch-katholischen Kirche gemäss deren Bestimmungen.
- <sup>4</sup> Zwei Bestattungen an einem Tag sind nur für Urnenbeisetzungen gemäss Abs. 2 Bst. a möglich.

### **Art. 3 Aufbahrung und Urne im Urnenraum**

- <sup>1</sup> Die Aufbahrungsräume sowie der Urnenraum im Friedhofgebäude bleiben bis zum Beginn der Beisetzung für die Hinterbliebenen offen, sofern sie einen Schlüssel bei der Gemeindeverwaltung bezogen haben. Wird die Urne bis zur Bestattung an einem anderen Ort aufbewahrt, ist diese bis 45 Minuten vor der Bestattung dem Friedhofpersonal zu übergeben.
- <sup>2</sup> Bei einer Erdbestattung bleibt der Sarg im Aufbahrungsräum offen, sofern die sanitarischen Begebenheiten dies zulassen. Der Sarg wird vor der Beisetzung verschlossen.
- <sup>3</sup> Im Urnenraum können gleichzeitig mehrere Urnen aufbewahrt werden.

<sup>4</sup> Das Friedhofgebäude ist nicht öffentlich zugänglich und kann daher nur zusammen mit Schlüsselinhaberinnen und -inhabern betreten werden.

<sup>5</sup> Schlüssel zum Aufbahrungsraum oder zum Urnenraum müssen baldmöglichst nach der Beisetzung zurückgegeben werden. Die Kosten für den Ersatz von verlorenen Schlüsseln werden verrechnet.

#### **Art. 4 Ablauf der Bestattung nach Grabart**

<sup>1</sup> Die Hinterbliebenen und, sofern eine Besammlung auf dem Friedhof vorgesehen ist, die Trauergemeinde, versammeln sich bis zur vereinbarten Zeit beim Eingang des Friedhofgebäudes. Danach begeben sich die Anwesenden zum vorbereiteten Grab.

<sup>2</sup> Erdbestattung:

Bei einer Erdbestattung wird der verschlossene Sarg vom Friedhofpersonal zum Grab gefahren und ins Grab gesenkt. Die Trauergemeinde verabschiedet sich am offenen Grab. Danach wird das Grab vom Friedhofpersonal eingedeckt.

<sup>3</sup> Urnenbeisetzung (Urnengräber, Grabnischen, Bodenurnengräber):

Die Urne wird vom Friedhofpersonal zum Grab getragen. Auf Wunsch kann dies auch eine Person der Trauergemeinde übernehmen. Die Urne wird vom Friedhofpersonal ins Grab gesenkt oder in die offene Nische gestellt. Das Grab oder die Nische werden nach der Verabschiedung eingedeckt, bzw. verschlossen.

<sup>4</sup> Gemeinschaftsgrab:

Bei einer Beisetzung im Gemeinschaftsgrab wird die Urne für die Verabschiedung auf einen Ständer vor dem Gedenkstein beim Gemeinschaftsgrabfeld gestellt. Die Urne wird vom Friedhofpersonal ins Grab gesenkt. Nur das Friedhofspersonal und die Pfarrperson betreten dabei das Grabfeld. Aus Pietätsgründen darf das Grabfeld nicht von anderen Personen betreten werden. Das Grab wird nach der Verabschiedung eingedeckt.

<sup>5</sup> Baumgrab:

Die Asche wird vom Bestattungsunternehmen in einem Transportgefäß vom Krematorium auf den Friedhof überführt und dort in die gemeindeeigene Schütturne umgeschüttet. Bei der Beisetzung wird die Schütturne auf das offene Baumgrab gestellt. Bei der Verabschiedung wird die Asche von der Schütturne ins Baumgrab geleert. Die Schütturne wird nach der Verabschiedung entfernt und das Baumgrab eingedeckt. Das Grabfeld der Baumgräber darf aus Pietätsgründen nicht betreten werden.

<sup>6</sup> Sternenkindergrab:

Die Urne wird vom Friedhofpersonal zum Grab getragen. Auf Wunsch kann dies auch eine Person der Trauergemeinde übernehmen. Die Urne wird vom Friedhofpersonal ins Grab gesenkt. Das Grab oder die Nische werden nach der Verabschiedung eingedeckt.

#### **Art. 5 Grabschmuck, Grabbepflanzungen**

<sup>1</sup> Die Grundlagen für die Bepflanzungen sind in Art. 21 und 22 Bestattungs- und Friedhofreglement geregelt.

<sup>2</sup> Grabbepflanzungen sind bei Erdgräbern, Urnenreihengräbern und bei den Urnennischengräbern (Urnenwand 1 bis 5) durch die Hinterbliebenen anzubringen. Die Gemeinde bietet keine Grabbepflanzungen an. Bestehende Grabpflegeaufträge werden noch bis zur Grabfeldaufhebung weitergeführt.

<sup>3</sup> Erdgräber:

Bis zur definitiven Ausrichtung der Grabreihen durch die Gemeinde ist mit einer Zeitspanne von bis zu zwei Jahren zu rechnen. Aus diesem Grund ist es empfehlenswert, Ornamente, Dauerbepflanzungen oder Steinmuster erst nach Abschluss dieser Arbeiten in Betracht zu ziehen. Die Ausführungen durch die Gemeinde erfolgen wie folgt:

- a) Ein bis drei Wochen nach der Beerdigung erfolgt die erste Erdnachfüllung beim Grab (je nach Senkung des Grabes). Während dieser Phase ist daher von einer Grabbepflanzung abzusehen.
- b) Nach ca. sechs Monaten, respektive wenn die Grabreihe belegt ist, erfolgt die zweite Erdauffüllung in der ganzen Reihe. Zudem werden die Zwischenwege und der Hauptweg provisorisch mit Splitt oder Steinplatten aufgefüllt, resp. angelegt. Zu diesem Zeitpunkt wird das erste Mal vor Ort mittels Beschilderung gebeten, das Grab abzuräumen.
- c) Wenn die Grabsteine der ganzen Reihe gestellt worden sind, werden die Gräber definitiv ausgerichtet und der Hauptweg sowie die Gräber endgültig angehoben und eingefasst. Zu diesem Zeitpunkt wird das zweite Mal vor Ort mittels Beschilderung gebeten, das Grab abzuräumen.

<sup>4</sup> Gemeinschaftsgrab, Bodenurnengräber mit Grabmalwand, Urnennischengräber (UN1), Baumgrab:

Für diese Gräber ist kein Grabschmuck vorgesehen. Wird trotzdem ein Grabschmuck gestellt, wird dieser ohne weitere Information entfernt. Erlaubt ist Grabschmuck nur wie folgt:

- a) Gemeinschaftsgrab: In der Rabatte beim Gedenkstein „Gemeinschaftsgrab“.
- b) Bodenurnengräber mit Grabmalwand: Bei den Stufen zwischen den Grabmalwänden.
- c) Urnennischengräber (UN1): Vor der Nische bis zu einer Woche nach der Beerdigung.
- d) Baumgrab: Auf dem Platz für Grabschmuck bei den jeweiligen Bäumen.
- e) Sternenkindergrab: Beim Gedenkstein bis zu einer Woche nach der Beerdigung.

<sup>5</sup> Aufhebung der Grabfelder:

Die Grabmäler von Erd- und Urnengräbern werden nach der Benützungsdauer nach Möglichkeit stehen gelassen. Die Gemeinde bringt eine Einheitsbepflanzung an. Das individuelle Bepflanzen der Gräber sowie das Aufstellen von Grabschmuck sind danach nicht mehr möglich. Weitere Beisetzungen in diesen Gräbern sind ab diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich.

## Art. 6 Grabmäler, Grabplatten, Grabbeschriftungstafeln

<sup>1</sup> Erdgräber, Urnengräber, Kindergräber:

Bei Erdgräbern kann das Grabmal frühestens zwölf Monate nach der Beisetzung gesetzt werden. Bei Urnen- und Kindergräbern beträgt die Wartefrist drei Monate. In der Zwischenzeit stellt die Gemeinde ein Grabkreuz oder ein Grabschild zur Verfügung. Die Gemeinde bestimmt die Ausführung. Das Grabkreuz bzw. das Grabschild wird spätestens zwei Jahre nach der Beisetzung entfernt.

<sup>2</sup> Urnennischengräber, Grabmalwand:

Auf den Grabplatten wird eine Beschriftung angebracht. Die Gemeinde bestimmt die Ausführung. Für die Benutzung der Platten wird eine Gebühr verlangt. Die effektiven Kosten der Beschriftung werden in Rechnung gestellt. Wird eine weitere Urne in der Nische beigesetzt, wird nur noch die Beschriftung verrechnet, sofern keine neue Platte nötig wird.

<sup>3</sup> Gemeinschaftsgrab, Baumgrab:

Beim Gemeinschaftsgrab und beim Baumgrab wird auf Wunsch der Hinterbliebenen ein Grabplättchen angebracht, beim Gemeinschaftsgrab auf den Quadersteinen, beim Baumgrab an der Stele zum jeweiligen Baum. Die Gemeinde bestimmt die Ausführung. Für das Schild und die Montage wird eine Gebühr verlangt.

<sup>4</sup> Sternenkindergrab:

Für das Sternenkindergrab ist keine Beschriftung vorgesehen.

## Art. 7 Gebühren

<sup>1</sup> Die Gebühren werden den Hinterbliebenen verrechnet. Diese sind auch bei einer Ausschlagung der Erbschaft zu übernehmen.

<sup>2</sup> Bestattung auswärts wohnhaft gewesener Personen:

Gebühren siehe Gebührenverordnung (GebV)

<sup>3</sup> Benützung der Aufbahrungsräume für Verstorbene aus Gemeinden ohne Benützungsvertrag:

Gebühren siehe Gebührenverordnung (GebV)

<sup>4</sup> Urnenplatten und Namensschilder:

Gebühren siehe Gebührenverordnung (GebV)

<sup>5</sup> Mit diesen Gebühren sind die Aufwendungen für die Bereitstellung des Grabs und für die Beisetzung abgegolten. Weitere Kosten wie Kremation, Transport, Benützung des Friedhofgebäudes, werden verrechnet, sofern der Gemeinde Kosten entstehen, oder sind durch die Hinterbliebenen direkt zu bezahlen. Die Kirchen stellen ihre Aufwendungen gemäss deren Gebührentarifen den Hinterbliebenen in Rechnung.

<sup>6</sup> In den Gebühren sind die Montagekosten eingerechnet. Die Beschriftung der Platten für Urnennischengräber und die Grabmalwand wird nach Aufwand des Graveurs, der Gravurin, weiterverrechnet. Bei einer weiteren Beschriftung auf einer Platte wird nur die Beschriftung in Rechnung gestellt.

## Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Bestattungs- und Gebührenordnung vom 15. November 2021 wird aufgehoben.

Diese Bestattungs- und Gebührenordnung wurde vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 503 vom 24. November 2025 per sofort in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Gelterkinden

Der Präsident:                   Der Verwalter:  
sig. Christoph Belser       sig. Christian Ott